



Reglement

Kranz- und Prämienkarten (KK) Variable Prämienkarten (VPK)

Ausgabedatum: 09.12.2009

Ersetzt Ausgabe vom: 07.08.2007

A) Kranzkarten (KK)

1. Zweck und Organisation

1.1. Der Berner Schiesssportverband (BSSV) stellt Sektionen und Organisatoren von Schiessanlässen anstelle von Kranzabzeichen Kranzkarten (KK) zur Verfügung. Auch für vereinsinterne Anlässe können KK bezogen werden. Ausserdem werden KK für das Einzelwettschiessen, den Final Gruppenmeisterschaft, das Matchschiessen und evtl. für weitere Schiessanlässe abgegeben.

1.2. An allen Schiessanlässen Gewehr 300m und Pistole 10m, 25m und 50m, welche vom BSSV geprüft und bewilligt werden, dürfen nur KK und VPK des BSSV abgegeben werden. An Schiessanlässen Gewehr 50m und 10m sind Kranzkarten des Kranzkartenvereins (KKV) (ehemals SSSV) anzubieten. Unterverbände und Vereine dürfen keine eigenen Kranzkarten oder Prämienkarten als Auszeichnung ausgeben. Die Abgabe von Bargeld, Talern oder speziellen Münzen ist nicht gestattet.

1.3. Die abgegebenen KK müssen durch den Veranstalter vollständig ausgefüllt werden. Bei korrigierten oder unvollständig ausgefüllten KK kann die Einlösung verweigert werden.

2. Bestellung, Abgabe, Abrechnung

2.1. Die Bestellungen haben mindestens 14 Tage vor Beginn des Schiessanlasses schriftlich beim Ressortchef (RC) Tech. Administration (TA) zu erfolgen.

2.2. Die Abgabe der Karten erfolgt durch den RC TA an die Sektionen und Festunternehmungen unter Beilage eines Abrechnungsformulars. **Der Mindestbestellwert beträgt Fr. 100.--.** Der Versand der bestellten Karten erfolgt eingeschrieben. Es werden keine Portokosten erhoben, wenn die Bestellung mindestens 14 Arbeitstage vor Anlass erfolgt. Bei kurzfristigen Bestellungen (kürzer als 14 Arbeitstage) und wenn die Sendungen per Postexpress zugestellt werden müssen, werden die jeweils gültigen Porto- und Expresskosten verrechnet.

2.3. Es stehen zurzeit folgende Einlösewerte zur Verfügung:

BSSV: Fr. 6.-- / Fr. 8.-- / Fr. 9.-- / Fr. 10.-- / Fr. 12.-- / Fr. 15.-- / Fr. 20.--.

KKV: Fr. 4.-- / Fr. 5.-- / Fr. 6.-- / Fr. 8.-- / Fr. 10.-- / Fr. 12.-- / Fr. 15.--.

Die Karten sind immer mit dem Ausgabejahr, Stempel der Organisation und dem Namen des Empfängers zu versehen.

KK-Werte für B/C-Anlässe und Meisterschaften gemäss Vorschriften SSV.

2.4. Die Abrechnung über den Kartenverbrauch ist durch die Sektion oder den Festveranstalter wie folgt vorzunehmen:

a) Abrechnung auf offiziellem Formular

b) Rücksendung der ungebrauchten, verschriebenen oder beschädigten Karten zusammen mit der Abrechnung

c) Gleichzeitige Bezahlung der Rechnung auf das PC Konto des BSSV Nr. 30-23437-0. Beschädigte oder verschriebene Karten sind mit CHF 1.00 pro Karte und fehlende Karten zum vollen Kartenwert zu vergüten.

d) Es wird eine Mahngebühr von CHF 10.00 erhoben und für verspätete Zahlungen ein Verzugszins von 6% verrechnet.

e) Kommen Sektionen und Veranstalter ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann ihnen die Lieferung von weiteren Kranzkarten verweigert werden.

B) Variable Prämienkarten (VPK)

3. Zweck und Organisation

3.1. Der BSSV stellt den Sektionen und Festorganisatoren für die Auszahlung von Prämien und Guthaben aller Art an Sektionen, Gruppen und Einzelschützen variable Kranzkarten zur Verfügung.

3.2. Wird die VPK für die Auszahlung von Prämien an Schiessen der Gruppe B/C verwendet, ist dies im Schiessplan zu vermerken. Der Veranstalter darf die VPK den Begünstigten erst dann zustellen, wenn die Auszahlungssumme beim SG KSV eingetroffen ist.

3.3. VPK sind unbedingt vollständig auszufüllen. Es sind mindestens die folgenden Angaben erforderlich:

- Name der Sektion oder des Festveranstalters
- Wert der VPK in CHF
- Gültigkeitsdauer mit Ablaufjahr (10 Jahre ab Ausstellungsdatum)
- Name und Adresse des Begünstigten
- Datum der Ausstellung

4. Bestellung, Abgabe, Abrechnung

4.1. Schiessen Gruppe C

Für Schiessanlässe der Gruppe C, die durch eine anerkannte Schiesskomptabilität abgerechnet werden, sind durch diese sämtliche Formalitäten bezüglich VPK zu bearbeiten. Die Haftung für sämtliche mittels VPK vorgenommenen Auszahlungen liegt beim Festveranstalter. Dieser verpflichtet die Schiesskomptabilität zur korrekten Handhabung der VPK. Es sind sämtliche zur Auszahlung benützten VPK mit Laufnummer, Auszahlungswert, Ablaufjahr (10 Jahre), Festveranstalter, Datum der Ausstellung, sowie der Adresse des Begünstigten lückenlos zu registrieren. Eine vollständige Auszahlungsliste ist an den Prämienverwalter zu senden. Der Festveranstalter darf die VPK erst an die Empfänger abgeben, wenn der Eingang der vollen Auszahlungssumme beim AL KKV bestätigt ist.

4.2. Pro VPK wird ein Unkostenbeitrag von CHF 1.00 erhoben. Die Karten dürfen erst an die Begünstigten abgegeben werden, wenn der Totalbetrag inkl. Unkostenbeitrag an den BSSV bezahlt ist.

C) Allgemeine Bestimmungen

5. Verwaltung

5.1. Die Verwaltung der KK und VPK wird dem RC Prämienverwaltung (PV) übertragen, welcher dem Abteilungsleiter Finanzen unterstellt ist und der verpflichtet ist:

- a) eine Kontrolle über den Ein- und Ausgang der KK und VPK zu führen und
- b) auf Ende des Kalenderjahres Bericht zu erstatten.

5.2. Die Geschäftsprüfungskommission des BSSV prüft jährlich die Abrechnung.

5.3. Die Aufbewahrung der Karten erfolgt durch den RC PV an einem gesicherten Ort.

6. Einlösen der Karten

6.1. Die KK und VPK sind beim RC PV einzulösen. Ein Einlöseformular steht auf der BSSV-Hompage zur Verfügung. Für die Überweisung des Gegenwertes ist ein Bank- oder Postkonto anzugeben. Wenn möglich, ist ein Einzahlungsschein beizulegen. Es erfolgt keine Barauszahlung und es werden keine Naturalprämien abgegeben.

6.2. Wird kein Bank- oder Postkonto angegeben, erfolgt die Auszahlung per Barcheck. In diesen Fällen wird ein Unkostenbeitrag von CHF. 10.00 verrechnet.

6.3. Die Einlösezeit dauert vom 1. Februar bis 31. Oktober.

6.4. Es können nur KK von Schützenverbänden eingelöst werden, die dem Kranzkartenkonkordat angehören.

6.5. KK und VPK sind übertragbar.

6.6. Verlorene Karten werden nicht ersetzt.

6.7. Karten, deren Wert abgeändert worden ist, werden nicht vergütet.

6.8. Gelochte Karten gelten als entwertet und werden nicht vergütet.

6.9. Karten, deren Einlösefrist abgelaufen ist, werden nicht vergütet.

7. Rechnung der Kranz- und variablen Prämienkarten

Das Vermögen für die im Umlauf befindlichen KK und VPK wird in der Rechnung ausgewiesen.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Die Geschäftsleitung des BSSV ist ermächtigt, für die ausgegeben KK und VPK eine Einlösefrist festzusetzen und nach Ablauf dieser Frist über den Gegenwert der nicht eingelösten Karten frei zu verfügen.

Für VPK gilt eine Einlösefrist von 10 Jahren ab Ausstellungsdatum.

8.2. Wird die KK- und VPK-Abgabe eingestellt, können Karten noch während einer Zeit von fünf Jahren nach Bekanntgabe im Verbandsorgan des SSV eingelöst werden.

8.3. Allfällige Differenzen werden endgültig von der Geschäftsleitung BSSV erledigt.

8.4. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 7.8.2007 und tritt nach der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des BSSV in Kraft.

9. Genehmigung

Dieses Reglement wurde vor der Geschäftsleitung des BSSV an seiner Sitzung vom 9. Dezember 2009 genehmigt.

BERNER SCHIESSSPORTVERBAND

Der Präsident:

Der Abteilungsleiter Finanzen:

Werner Salzmann

Stefan Zingg